

Amtsblatt

für das Amt Falkenberg-Höhe



34. Jahrgang Falkenberg, den 08.12.2025 Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

- **der Genehmigung der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Gebiet des B-Plans Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB** **156 - 157**
- **über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des BMG „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“** **158**
- **lt. BMG in der derzeit gültigen Fassung** **159**
- **des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zur Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg** **160**

○

Impressum

161

Bekanntmachung

Amt Falkenberg-Höhe **Der Amtsdirektor**



Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Verfügung vom 13.11.2025 (AZ: 63.30/03306-25) hat die Höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Märkisch-Oderland) die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ in der Fassung vom 23.07.2025 genehmigt. Der Geltungsbereich ist der Übersichtskarte zu entnehmen. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jede Person kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Diese sind: Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr, Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr, und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Ergänzend ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg auch im Internet auf der Homepage des Amtes Falkenberg-Höhe unter

<https://www.amt-fahoe.de/seite/774056/gemeinde-beiersdorf-freudenberg.html> bzw.

www.amt-fahoe.de → Verwaltung → Bauleitplanung → Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburgs <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

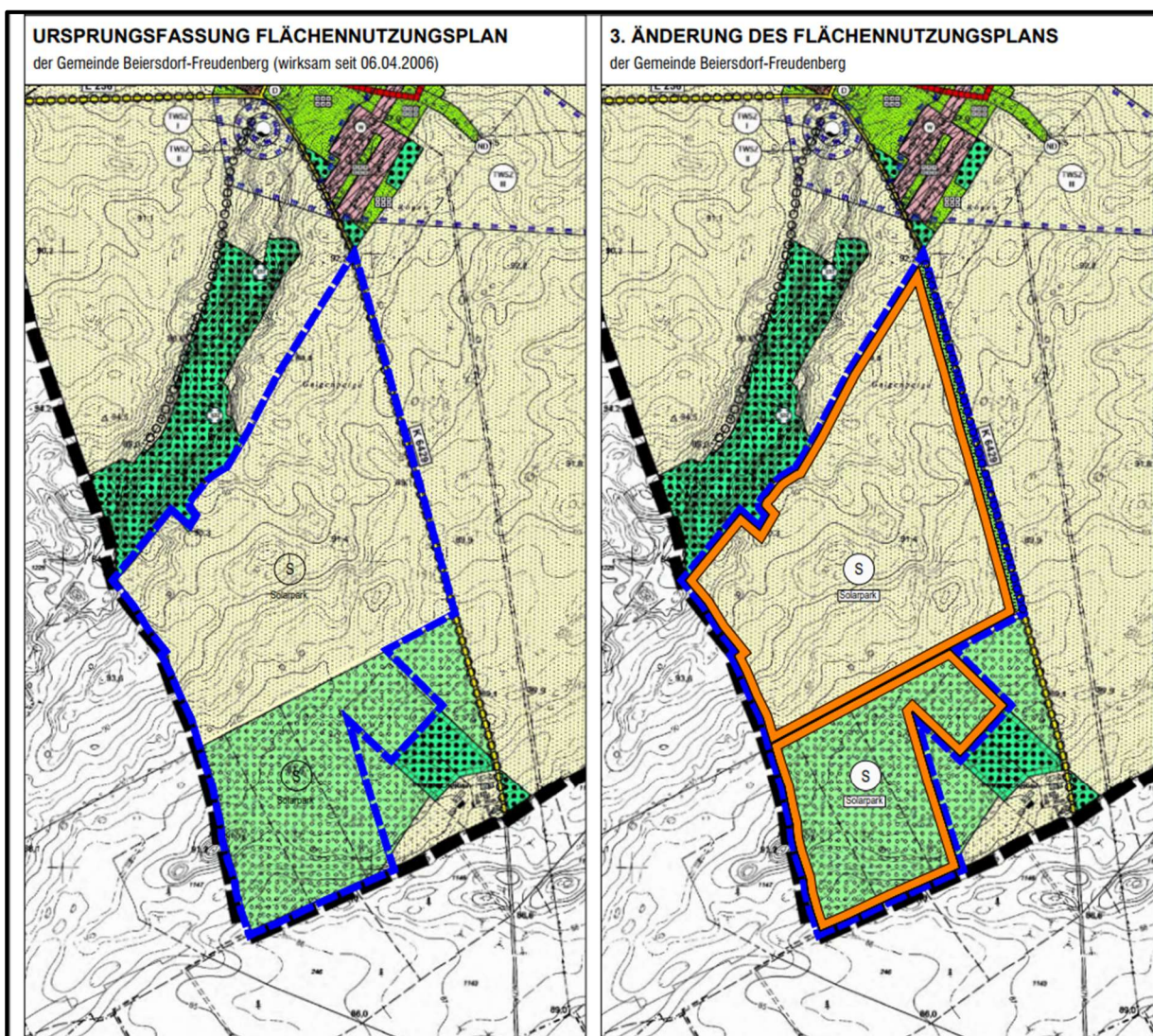
1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Falkenberg, 03.12.2025

Amtsdirektor
(Horneffer)

Übersichtskarte Änderungsbereich (ohne Maßstab)



Bekanntmachung

Amt Falkenberg-Höhe **Der Amtsdirektor**



Laut Bundesmeldegesetz (BMG) in der derzeit gültigen Fassung darf die Meldebehörde gemäß § 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen erteilen.

- (1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- (2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad,
 4. Anschrift sowie
 5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

- (3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad und
 4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Nach § 42 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Übermittlung ihrer Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (soweit diese nicht zum Zwecke des Steuererhebungsrechts erfolgt) zu widersprechen.

Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes Falkenberg-Höhe können von ihrem Widerspruchsrecht im Bürgerbüro des Amtes Falkenberg-Höhe Gebrauch machen.

Falkenberg, den 01.12.2025

Amtsdirektor
(Horneffer)

Bekanntmachung

Amt Falkenberg-Höhe ***Der Amtsdirektor***



über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG)
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das
Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58b Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Nach § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind entsprechend § 36 Abs. 2 BMG auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Falkenberg, den 02.10.2025

Amtsdirektor
(Horneffer)

Bekanntmachung

des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Telefon: 0331 8173-3843, Bautaetigkeit@statistik-bbb.de

Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie deshalb bitte *als Eigentümerin/Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

per Post an Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin oder als E-Mail an Bautaetigkeit@statistik-bbb.de.

Unter dem Link <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> kann der Erhebungsbogen abgerufen und ausgedruckt werden.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Baubangqsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mark Hoferichter

Referatsleiter Zensus und Bautätigkeit

Amt für Statistik

Berlin-Brandenburg

Anstalt des öffentlichen Rechts

statistik-berlin-brandenburg.de

Standort Potsdam:

Steinstraße 104-106

14480 Potsdam

Vorstand Jörg Fidorra

Gerichtsstand Potsdam

Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsleiter	B 167	Bundesstraße 167
B 158	Bundesstraße 158	BbgKVerf	Brandenburgische Kommunalverfassung
BauGB	Baugesetzbuch	BM	Bürgermeister
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BV	Beschlussvorlage
B-Plan	Bebauungsplan	FAG	Finanzausgleichgesetz
DEP	Dorferneuerungsplanung	Fl.	Flur
FGU	Fahrgastunterstand	FNP	Flächennutzungsplan
FLST	Flurstück	gel.	gelegen
GA	Gemeindearbeiter	Gemark.	Gemarkung
Gem.	Gemeinde	Grdst.	Grundstück
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz	GVBI	Gesetz- und Verordnungsblatt
GV	Gemeindevertretung	HeWoWi	Heckelberger
GZ	Gemeindezentrum	GmbH	Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH
HH-Jahr	Haushaltsjahr	HHP	Haushaltsplan
HhSt.	Haushaltsstelle	HVB	Hauptverwaltungsbeamter
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	KAG	Kommunalabgabengesetzes
KMRL	Kaltnietrücklage	KITA	Kindertagesstätte
LEPro	Landesentwicklungsprogramm	LEP	Landesentwicklungsplan
LP	Leistungsphase	LK MOL	Landkreis Märkisch-Oderland
NTHH	Nachtragshaushalt	MZG	Mehrzweckgebäude
OBR	Ortsbeirat	OT	Ortsteil
OVS	Ortsvorsteher	pp	und so weiter
RPA	Rechnungsprüfungsamt	SGZ	Sport- und Gemeindezentrum
SV	Sportverein	TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch- Barnim“
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	TO	Tagesordnung
TÖB	Träger öffentlicher Belange	TOP	Tagesordnungspunkt
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst	üpl.	überplanmäßige
VFBQ	Verein zur Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung	WKA	Windkraftanlagen
WE	Wohnungseinheit	WuBV	Wasser- und Bodenverband
WP	Windpark		

Impressum

Herausgeber:

**Amt Falkenberg-Höhe
Der Amtsdirektor**

Anschrift:

**Karl-Marx-Straße 02
16259 Falkenberg**

Telefon:

033458 / 64610

Fax:

033458 / 64624

E-Mail:

info@amt-fahoe.de

Internet:

Das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe ist unter der Internetadresse www.amt-fahoe.de verfügbar.

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Druck/Vertrieb:

Amt Falkenberg-Höhe

**Bezugsmöglichkeiten
und -bedingungen:**

Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe kostenlos erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in Höhe von 3 € in Rechnung gestellt. Der Bezug kann auch als „Newsletter“ erfolgen - Registrierung auf der Internetseite des Amtes.